

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Riethgen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 i.d.F.v. 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Gemeinderat der Gemeinde Riethgen in seiner Sitzung am 27.10.2010 den Erlass der folgenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Riethgen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Riethgen vom 15.11.2010 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent - Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

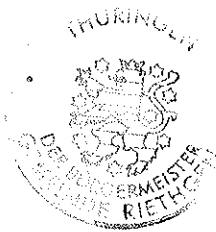
## § 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

  
Erich Steinicke  
Bürgermeister  
S i e g e l



Beschlossen am 27.10.2010

Datum d. Ausfertigung: 15.11.2010

Eingangsvermerk der  
Rechtsaufsichtsbehörde: 22.11.2010

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung  
und Genehmigung durch die  
Rechtsaufsicht vom: 28.12.2010  
Az 68043-650.331

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 30.12.2010 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Riethgen festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 31.12.2010 bis 07.01.2011 angeschlagen.

Ausgehängt am 30.12.2010

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG  
Kindelbrück

Abgenommen am 10.01.2011

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG  
Kindelbrück



## Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:                    p/T = pro Tag                    p/M = pro Monat  
                                      p/W = pro Woche                p/J = pro Jahr  
                                      p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Er- hebung der Sonder- nutzungsgebühr in Euro
<b>I. Gebührengruppe 1</b>		
<b>Bauliche Anlagen</b>		
1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderlicher Masten, je angefangene 100 m	5,00 € p/M
1.02	<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern und -anlagen) bis 0,5 m<sup>2</sup></b>	
	- unbefristet	5,00 € p/J
	- befristet	2,00 € p/W
1.03	<b>Schilder über 0,5 m<sup>2</sup></b>	
	- unbefristet	6,00 € p/J
	- befristet	3,00 € p/W
1.04	<b>Werbeanlagen und –schilder, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (befristet)</b>	2,00 € p/M
1.05	<b>Werbeplakate bis</b>	
	<b>maximal 2 Wochen</b>	
	- bis zu 20 Stück	20,00 €
	- je weiteres Plakat	0,10 €
	<b>über 2 Wochen</b>	
	- bis zu 20 Stück p/W	30,00 €
	- je weiteres Plakat p/W	0,10 €

1.06	<p><b>Masten, Stützen u.ä. Einrichtungen außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.05</b></p> <p>- unbefristet 50,00 € p/J - befristet 8,00 € p/W</p>
1.07	<p><b>Gerüste</b></p> <p>bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten 25,00 € für jeden weiteren Monat 15,00 € über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten 55,00 € für jeden weiteren Monat 20,00 €</p>
1.08	<p><b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m<sup>2</sup>)</b></p> <p>- im gesamten Ortsgebiet p/m<sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup> 6,00 € p/W - über 30 m<sup>2</sup> bis zu 50 m<sup>2</sup> 10,00 € p/W - über 50 m<sup>2</sup> bis zu 100 m<sup>2</sup> 15,00 € p/W - für jede weiteren angefallenen 100 m<sup>2</sup> bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken 25,00 € p/W das Doppelte der vorher genannten Gebühr</p>
1.09	<p><b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen (ohne Bauzäune)</b></p> <p>- bis zu 2 Monaten und p/m<sup>2</sup> 0,50 € - bis zu 6 Monaten und p/m<sup>2</sup> 0,70 € - länger als 6 Monate p/m<sup>2</sup> 1,00 €</p>
1.10	<p><b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend,</b></p> <p>- bis zu 30 m<sup>2</sup> 6,00 € p/W - über 30 m<sup>2</sup> bis zu 50 m<sup>2</sup> 10,00 € p/W - über 50 m<sup>2</sup> bis zu 100 m<sup>2</sup> 15,00 € p/W</p>

1.11	- für jede weiteren angefangene 100 m <sup>2</sup>	25,00 € p/W
	<b>Lagerung von Material</b>	wie Ziff. 1.10
1.12	<b>Überfahren von Gehwegen p/m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Flächen</b>	
	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	5,00 € p/W
	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	10,00 € p/W
	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	20,00 € p/W
	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	40,00 € p/W
	- über 100 m <sup>2</sup>	80,00 € p/W
1.13	<b>Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)</b>	
	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 € p/T, mindestens jedoch 2,00 € p/T
	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,00 € p/T, mindestens jedoch 5,00 € p/T
<b>II. Gebührengruppe 2</b>		
<b>Bauliche Anlagen</b>		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske (soweit nicht durch Vertrag geregelt) p/m <sup>2</sup> / M	0,50 € Mindestens jedoch 10,00 €/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche	5,00 € p/M
2.03	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche	
	- auf Dauer	25,00 € p/J
	- vorübergehend	2,50 € p/W mindestens jedoch 5,00 € p/W

2.05	<b>Verladestellen, Großwagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,00 € p/J
2.06	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b> , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann: - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m; - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; - Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen - Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührensätzen 2.06: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernut- zungserlaubnis Kapitalisie- rungsmöglich- keit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr  25,00 € p/J
<b>III. Gebührensätze 3</b>		
<b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>		
3.01	Ausstellungswagen	50,00 € p/M
3.02	<b>Verkaufsstände</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	0,20 € p/M mind. 10,00 € p/M
3.03	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	
	- in den Monaten Mai bis September	0,20 € p/M
	- in der übrigen Jahreszeit	0,10 € p/M
3.04	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	0,20 € p/M mind. 10,00 € p/M
3.05	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührensatz 3.03 - 3.04)	0,20 € p/M/m <sup>2</sup> mind. 10,00 € p/M



## **Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO**

3.06	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung (sofern nicht vertraglich geregelt)	80,00 € p/T
3.07	<b>Betrieb von Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 € p/T
3.08	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	wie unter Punkt 1.05
3.09	<b>Informationsstände</b> je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Mitgliedsgemeinden der VG Kindelbrück liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,00 p/T
3.10	<b>Fahnenmasten, Transparente u. a.</b>	3,00 € p/W
3.11	<b>Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen</b>	25,00 € p/J
3.12	<b>freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)</b>	0,20 € p/M/m <sup>2</sup> , mind. 10,00 € p/M